

---

**Modul 4: Arbeitsmarktintegration,  
Chancenaufenthaltsrecht und Bleibeperspektiven  
für Geflüchtete  
08.09.2022**

---

Beratungsnetzwerk  
**Alle an Bord!**  
Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete

Referentin: Astrid Willer  
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.



Zum Brook 4, 24143 Kiel



**Flüchtlingsrat**  
Schleswig-Holstein e.V.

Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel

## **Koordination *Mehr Land in Sicht!* Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein**

Özlem Erdem-Wulff, Volker Behm, Annika  
Fuchs

Ake Schünemann

Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein

0431 560284

[erdem-wulff@paritaet-sh.org](mailto:erdem-wulff@paritaet-sh.org)

[mehrlandinsicht.schulungen@paritaet-sh.org](mailto:mehrlandinsicht.schulungen@paritaet-sh.org)

Mareike Röpstorff

c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

0431 2393924

[mehrlis@frsh.de](mailto:mehrlis@frsh.de)

## **Koordination Beratungsnetzwerk *Alle an Bord!* Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete**

Tabea von Riegen

Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein

0431 560277

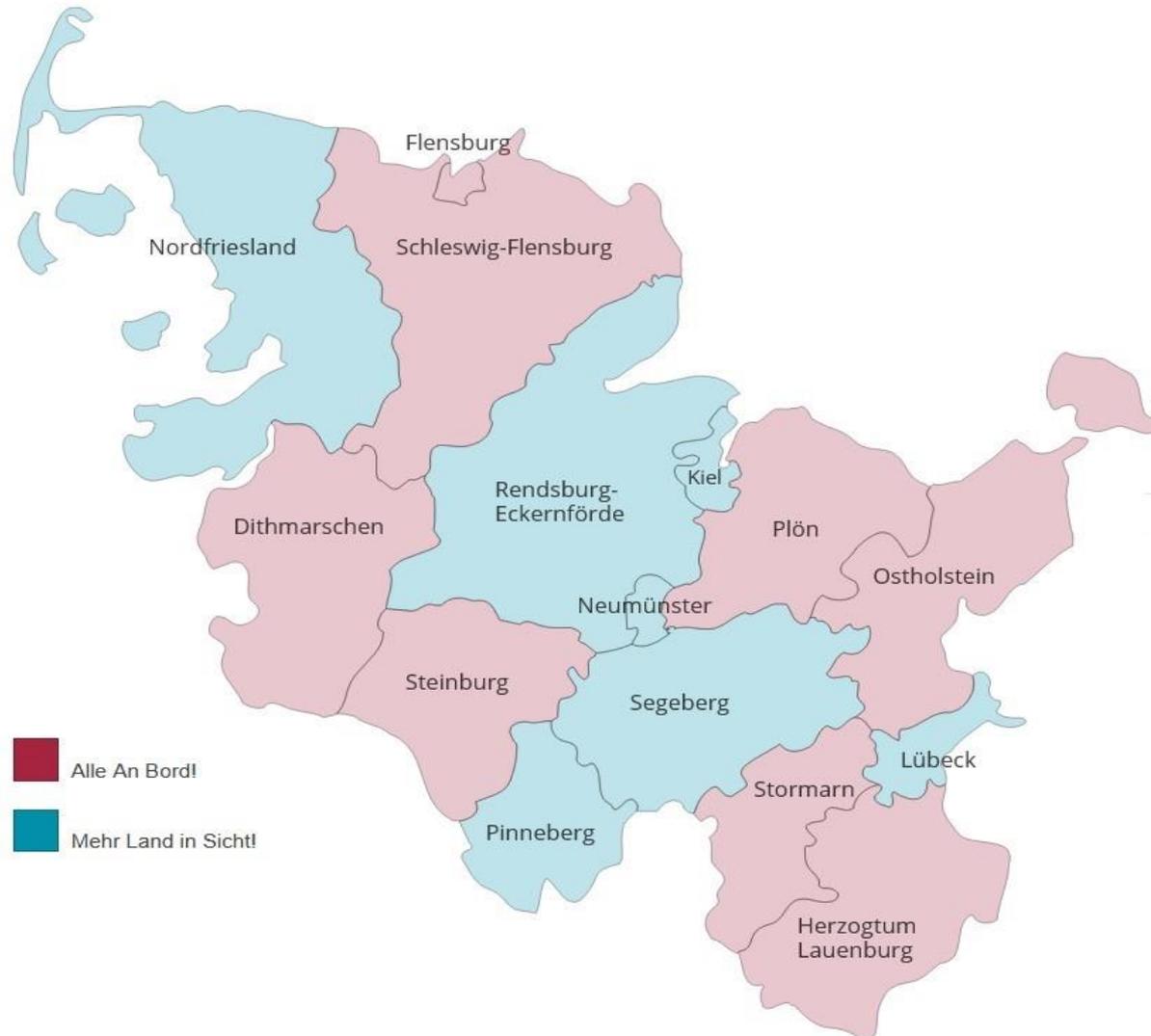
[vonriegen@paritaet-sh.org](mailto:vonriegen@paritaet-sh.org)

Astrid Willer, Mareike Röpstorff

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

0431 55685363

[alleanbord@frsh.de](mailto:alleanbord@frsh.de)



## Unsere Beratungs- und Unterstützungsangebote

### Angebote für Teilnehmende

- Beratung, Begleitung und Vermittlung individuell und nach Bedarf
- Sprachtraining für Geflüchtete mit Arbeitsmarktzugang (Regionen Alle an Bord!)

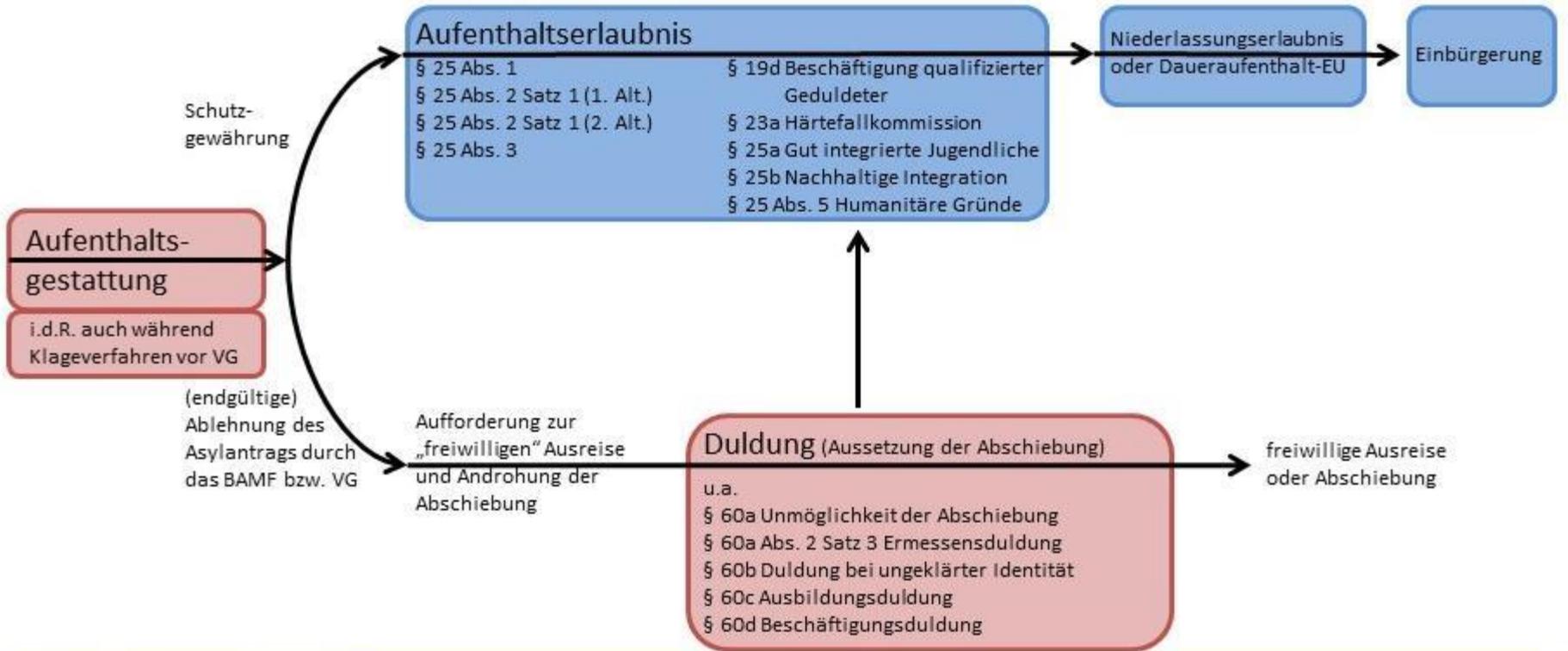
### Strukturelle Angebote

- Schulungen für Arbeitsmarktakteur\*innen
- Beratung von Arbeitgeber\*innen und Betrieben
- Bereitstellung von Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit
- Bundes- und Landesweite Vernetzung
- Strukturverbesserungen und Lobbyarbeit

## Was erwartet Sie heute?

- **Überblick: Vom Asylantrag zur Duldung**
- **Wege aus der Duldung durch Arbeit und Bildung**
  - Ausbildungsduldung, § 60c AufenthG
  - Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG
  - Aufenthaltserlaubnis, § 19d AufenthG
  - **Chancenaufenthaltsrecht, § 104c AufenthG-Entwurf**
  - Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende, § 25a AufenthG
  - Aufenthaltserlaubnis zur nachhaltigen Integration, § 25b AufenthG

Voraussetzungen, Perspektiven und Herausforderungen im Überblick



Stellung Asylantrag      Entscheidung BAMF bzw. VG

rot: AsylbLG/ SGBIII      blau: SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© IvAF-Arbeitsgruppe 2021.  
Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Das Projekt BAVF II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Band im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung

## Rechtsgrundlagen:

### „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI)

- beschlossen im Rahmen des Migrationspakets im Sommer 2019
- In Kraft getreten am 01.01.2020

Das Gesetz regelt:

**Ausbildungsduldung in § 60c AufenthG**

**Beschäftigungsduldung in § 60d AufenthG** (! nur bis 31.12.2023 in Kraft, sh. Artikel 3 [Gesetzestext](#) )

Außerdem relevant:

#### **Anwendungshinweise des BMI vom 20.12.2019**

[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-zum-gesetz-ueber-duldung-bei-ausbildung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-zum-gesetz-ueber-duldung-bei-ausbildung.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

#### **Erlass des Landes Schleswig-Holstein zur Ausbildungsduldung vom 27.07.2020**

[https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse\\_ab\\_2012/MILIGSH\\_Erlass-Ausbildungsduldung-60c-AufenthG\\_20200727.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILIGSH_Erlass-Ausbildungsduldung-60c-AufenthG_20200727.pdf)

## Ausbildungsduldung:

### Erteilungszweck

- Fortsetzung einer im Asylverfahren aufgenommenen Ausbildung nach Ablehnung des Asylantrages

oder

- Aufnahme einer Ausbildung mit Duldung

### Rechtsfolge

- Erteilung einer Duldung für die gesamte Zeit der Ausbildung
- Wechsel einmalig möglich (6 Monate Duldung zur Ausbildungssuche)
- nach Abschluss 6 Monate Duldung zur Arbeitssuche
- Bei anschließender Beschäftigungsaufnahme im erlernten Beruf:  
Aufenthaltserlaubnis nach §19d Abs.1a AufenthG für 2 Jahre  
(=3+2 Regelung)

## Ausbildungsduldung:

### Voraussetzungen

- Aufnahme oder Fortsetzung einer Ausbildung
  - qualifizierte Ausbildung (länger als 2 Jahre und staatlich anerkannt) oder
  - Helfer\*innen/Assistent\*innen-Ausbildung (kürzer als 2 Jahre und staatlich anerkannt)
    - ✓ in Mangelberuf
    - ✓ mit Zusage für qualifizierte Ausbildung im Anschluss
- Besitz einer Duldung
  - 3 Monate, wenn Aufnahme einer Ausbildung
  - ohne Wartezeit, wenn Fortsetzung einer während des Asylverfahrens begonnenen Ausbildung
- Beschäftigungserlaubnis
- Geklärte Identität innerhalb festgelegter Fristen

## Ausbildungsduldung

### Identität muss geklärt sein!

➤ bei Einreise bis zum 31.12.2016	➔	bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung Frist wächst mit
➤ bei Einreise ab dem 01.01.2017 und bis zum 31.12.2019	➔	spätestens zum 30.06.2020 fixes Datum
➤ bei Einreise nach dem 31.12.2019	➔	innerhalb von 6 Monaten nach der Einreise Frist wächst mit

### Sonderregelung Landeserlass SH:

Geflüchtete, die ihre Ausbildung schon im Asylverfahren begonnen haben, erhalten nach rechtskräftiger Ablehnung ihres Asylantrages unabhängig vom Einreisedatum

- eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 für maximal 6 Monate (2x3 Monate), In dieser Zeit soll die Identität geklärt werden.
- Eine Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden.
- Die Ausbildung kann zunächst mit Duldung § 60a Abs. 2 Satz 1 weitergeführt werden.

## Ausbildungsduldung

### Folgen Fristablauf ohne Identitätsklärung:

#### § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG:

- Alles Erforderliche und Zumutbare wurde unternommen und Identität kann **unverschuldet erst später geklärt** werden: Frist gilt als gewahrt
  - ➔ SH-Landeserlass: **bis Klärung** der Identität = **Duldung nach §60a Abs. 2 S. 1 AufenthG,**
  - nach Klärung** der Identität = **Anspruch Ausbildungsduldung**

#### § 60c Abs. 7 AufenthG:

- Identität kann **unverschuldet nicht geklärt** werden
  - ➔ **Ausbildungsduldung im Ermessen:** **kann** erteilt werden, wenn alles Erforderliche und Zumutbare zur Identitätsklärung (ungeklärt: bis wann) unternommen wurde. Erteilung für gesamte Dauer der Ausbildung.

## Ausbildungsduldung:

### Ausschlussgründe

- Duldung nach §60b AufenthG
- Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG
- Verurteilung wegen Straftaten (mehr als 50/90 Tagessätze)
- Bezüge zu terroristischen Organisationen
- Eingeleitete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung zum Zeitpunkt der Antragstellung
- „offensichtlicher Missbrauch“ (§60c Abs. 1 Satz 2)

## Ausbildungsduldung: Aufenthaltsperspektive §19d Absatz 1a: AE für qualifizierte Geduldete

**Anspruch** auf Erteilung für 2 Jahre, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind:

- ✓ Ausbildung mit Ausbildungsduldung
- ✓ Ausbildung erfolgreich absolviert
- ✓ Beschäftigung im Ausbildungsberuf
- ✓ ausreichender Wohnraum
- ✓ ausreichende Sprachkenntnisse (B1)
- ✓ keine Terrorbezüge
- ✓ keine Verurteilung wegen einer vors. Straftat oberhalb der „Bagatellgrenze“
- ✓ Passpflicht

sonst **Ermessen**: Option auf AE nach § 19d Abs.1 = kein Anspruch,  
auch möglich: AE nach §25a oder 25b AufenthG bei Erfüllen der  
Voraufenthaltszeiten und Altersgrenzen

Nach 2 Jahren mit AE nach §19d Abs. 1a: Aufnahme jeder Beschäftigung möglich

## Beschäftigungsduldung § 60d AufenthG

- **Wer kann eine Beschäftigungsduldung bekommen?**
  - Vollziehbar ausreisepflichtige/r Ausländer\*in mit Duldung und Ehegatt\*in od. Lebenspartner\*in
  - **die bis zum 01.08.2018 in das Bundesgebiet eingereist sind!!!**
  - **Und seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung sind.**
- **Rechtsfolge:**
  - 30 Monate Duldung für Antragstellende, Ehegatt\*innen/Partner\*innen und im Haushalt lebende minderjährigen Kinder

## Beschäftigungsduldung

### Voraussetzungen

- Einreise bis 1.8.2018 \*
- Seit mindestens 12 Monaten Aufenthalt mit einer Duldung\*
- Aufnahme/Fortsetzung einer Beschäftigung mit mindestens 35 Stunden pro Woche (für Alleinerziehende 20 Std/Woche)\*
- Sozialversicherungspflichtige Vorbeschäftigung seit mindestens 18 Monaten\*
- 12 Monate vorherige Lebensunterhaltssicherung\*
- Eigenständige Lebensunterhaltssicherung bei Antragstellung und zukünftig\*
- Nachweis Schulbesuch der Kinder
- Hinreichende Deutschkenntnisse\* (wenn Verpflichtung zu I-Kurs erfolgreiche Absolvierung seitens Antragsteller\*in und Ehe-/Lebenspartner\*in)
- Geklärte Identität innerhalb festgelegter Fristen\*\*

\* Erfüllung durch Antragsteller\*in ist ausreichend

\*\* Antragsteller\*in und Ehe-/Lebenspartner\*in

[https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_60d.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_60d.html)

## Beschäftigungsduldung

### Identität muss geklärt sein!

Bei Einreise bis 31.12.2016 <u>und</u> Beschäftigungsbeginn <u>vor /zum 01.01.2020:</u>	<b>bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung,</b>
Bei Einreise bis 31.12.2016 und <u>Beschäftigungsbeginn nach dem 01.01.2020:</u>	<b>spätestens zum 30.06.2020</b>
Bei Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.08.2018 (unabhängig von Beschäftigung):	<b>spätestens zum 30.06.2020</b>

Frist gilt als gewahrt, wenn alles Erforderliche und Zumutbare zur Identitätsklärung innerhalb der Frist unternommen wurde und Identität unverschuldet erst später geklärt werden kann (§60d Abs. 1 Nr. 1)

Wenn Identität unverschuldet nicht geklärt werden kann

§ 60 d. Abs. 4: „Kann-Bestimmung“ – Ermessensentscheidung: Erteilung trotz abgelaufener Fristen, wenn alles Erforderliche und Zumutbare zur Identitätsklärung unternommen wurde.

## Beschäftigungsduldung

### Ausschlussgründe

- ✓ im Bundesgebiet begangene Straftat durch Antragstellende oder Ehegatt\*in/Lebenspartner\*in, wobei Strafen, die nur von Ausländer\*innen begangen werden können, außer Betracht bleiben\*\*
- ✓ Bezüge zu extremistischen Organisationen durch Antragstellende oder Ehegatt\*in/Lebenspartner\*in\*\*
- ✓ Ausweisungsverfügung und Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG\*\*
- ✓ besonderes Ausweisungsinteresse wegen schwerer Straftat der Antragstellenden oder Ehegatt\*in/Lebenspartner\*in\*\*
- ✓ rechtskräftige Verurteilung **der Kinder** wegen § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG\*\*\*

\*\* auch wenn nur der\*die Ehe-/Lebenspartner\*in den Ausschlussgrund erfüllt, gilt Ausschlussgrund auch für Antragsteller\*in

\*\*\* Verstoß der Kinder gegen Betäubungsmittelgesetz = Ausschlussgrund f. Antragsteller\*in und Ehe-/Lebenspartner\*in

## Beschäftigungsduldung

### Aufenthaltsperspektive

Nach 30 Monaten mit Beschäftigungsduldung = Erteilung Aufenthaltserlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

- § 25b Abs. 6 AufenthG = Verkürzte Voraufenthaltsfrist, unabhängig von weiter bestehender Beschäftigung, aber überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts, Passpflicht (§5 AufenthG), (Ausnahmen aus besonderen Gründen möglich - §5 Abs. 3 Satz 2)
- § 19d AufenthG = Ermessensentscheidung; Voraussetzung u.a. **qualifiziertes** Beschäftigungsverhältnis und weitere allgemeine Erteilungsvoraussetzungen nach §5 AufenthG Erteilung für 2 Jahre, Verlängerung wenn weiterhin in Beschäftigung

## Aufenthaltserlaubnis nach §19d AufenthG für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

### Absatz 1

1. Einem\* einer geduldeten Ausländer\*in **kann** eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung **erteilt werden**, wenn der\*die Ausländer\*in im Bundesgebiet

- a) eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, oder
- b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder
- c) seit drei Jahren ununterbrochen **eine qualifizierte Beschäftigung** ausgeübt hat und innerhalb des letzten Jahres seinen\*ihren und den Lebensunterhalt der Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen ohne öffentliche Mittel bestritten hat mit Ausnahme von Kosten für Unterkunft und Heizung.

### Absatz 1a

**Wurde die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c erteilt, ist** nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren **zu erteilen**, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 3 und 6 bis 7 vorliegen.

## weitere Voraussetzungen §19d Absatz 1

2. ausreichender Wohnraum
3. ausreichende Sprachkenntnisse (B1)
4. Keine Täuschung über Identität und andere aufenthaltsrechtliche Umstände
5. Keine Verzögerung oder Behinderung von Abschiebung
6. keine Bezüge zu terroristischen Organisationen
7. Keine Verurteilung wegen Straftaten über 50 bzw. 90 Tagessätze
8. Passpflicht = allgemeine Erteilungsvoraussetzung nach § 5 AufenthG,  
(Ausnahmen nicht vorgesehen, da kein humanitärer Aufenthaltstitel)

Wie viele Menschen lebten am **31.12.2021** mit einer Duldung  
Länger als 5 Jahre in Deutschland?

- A) 104.444
- B) 136.605
- C) 35.142
- D) 11.715

Wie viele Menschen lebten am **31.12.2021** mit einer Duldung  
Länger als 5 Jahre in Deutschland?

- A) 104.444
- B) **136.605**
- C) 35.142
- D) 11.715

## Chancenaufenthaltsrecht

„Am 31. Dezember 2021 haben sich in der Bundesrepublik Deutschland **242 029 geduldete Ausländer** aufgehalten, **davon 136 605 seit mehr als fünf Jahren.**

Diesen Menschen, die über die lange Aufenthaltszeit ihr Lebensumfeld in Deutschland gefunden haben, soll **eine aufenthaltsrechtliche Perspektive eröffnet** und eine Chance eingeräumt werden, die notwendigen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt zu erlangen.

Es sollen **positive Anreize für die Integration in den Arbeitsmarkt und die für eine geordnete Migration wesentliche Identitätsklärung** gesetzt werden.

Die Lebensplanung für langjährig in Deutschland aufhältige Menschen soll verlässlicher werden, wenn sie bestimmte Integrationsvoraussetzungen erfüllen. (...)“

(aus der Problem- und Zielbeschreibung des vom Kabinett beschlossenen [Gesetzesentwurfs vom 06.07.2022](#))

## Chancenaufenthaltsrecht

- Neuer **§ 104c** im Aufenthaltsgesetz (läuft nach 3 Jahren aus)
  - **Begünstigte:** Menschen mit Duldung,
    - die sich am 01.01.2022 fünf Jahre gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten haben –
    - ! Zeiten mit „*Duldung light*“ nach §60b AufenthG zählen mit.
- Weitere Voraussetzungen**
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
  - Keine Straftaten über 50 bzw. 90 Tagessätze
  - keine **wiederholte** Falschangabe oder Täuschung über Identität, **wenn diese die Abschiebung verhindert.**
- Sprachkenntnisse werden als Voraussetzung nicht genannt, also auch kein bestimmtes Sprachniveau.

## Chancenaufenthaltsrecht

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, nicht verlängerbar
  - In dieser Zeit Klärung der Identität und überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts
  - Erteilung auch möglich für Familienangehörige mit weniger als 5 Jahren Voraufenthalt
  - Nach Ablauf des Jahres:
    - Möglichkeit der Einmündung **ausschließlich** in Aufenthaltserlaubnis nach § 25a (wenn max. 27 Jahre alt) oder § 25b AufenthG, vorausgesetzt, die Bedingungen dafür sind inzwischen erfüllt, u.a. Voraufenthaltszeiten, Identität geklärt, Passvorlage (Ausnahmen bei ausreichender Mitwirkung möglich) und gesicherter Lebensunterhalt bzw. Ausbildung oder Schule.
    - Bei Bedarf an ergänzenden Sozialleistungen = Leistungen nach SGB II (sh. Gesetzentwurf 06.07.2022, Seite 19)
    - Rückfall in Duldung-Status, wenn die Bedingungen für § 25a oder § 25b AufenthG nicht erfüllt sind.
- Vorgriffserlass Land SH

## Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende mit Duldung, AE § 25a AufenthG

Voraussetzungen:

- ✓ **4 Jahre** Voraufenthalt erlaubt, mit Duldung oder mit einer Aufenthaltsgestattung
- ✓ Zeiten mit einer Duldung nach §60b zählen nicht
- ✓ Besitz einer Duldung (außer §60b)
- ✓ Antragstellung **vor 21. Lebensjahr**
- ✓ mindestens vier Jahre Schule erfolgreich besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben
- ✓ Erwerbstätig oder noch in Schule oder Ausbildung
- ✓ Gute Integrationsprognose
- ✓ Keine Straffälligkeit
- ✓ Kein Konflikt mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung (aktives Bekenntnis nicht erforderlich)
- ✓ Keine Täuschung der Identität
- ✓ Grundsätzlich Passpflicht, Ausnahmen in besonderen Fällen möglich

Erteilung auch für Ehegatt\*in/Lebenspartner\*in und minderjährige Kinder im eigenen Haushalt

Erteilung für Eltern minderjähriger Begünstigter möglich, wenn keine Täuschung über Identität und eigene Lebensunterhaltssicherung

- Ali F

Ist im Oktober 2018 eingereist. Sein Asylantrag wurde abgelehnt, er hat seitdem eine Duldung. Er hat hier die Schule erfolgreich besucht und gerade seinen Realschulabschluss gemacht. Heute also am 08.09.2022 wird Ali 21 Jahre alt.

Hat er Aussicht auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §25a AufenthG?

Nein, da er die vier Jahre Voraufenthaltszeit nicht erreicht bevor er 21 Jahre alt wird, das derzeitige Höchstalter für die Antragstellung.

## Geplante Änderungen § 25a AufenthG-E

### Voraussetzungen:

- ✓ **3 Jahre Voraufenthalt** erlaubt, mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung – Zeiten mit einer Duldung nach §60b zählen nicht
- ✓ Besitz einer Duldung (außer §60b)
- ✓ **oder Besitz einer AE nach §104c, in diesem Fall zählen Zeiten mit einer Duldung nach §60b mit**
- ✓ **Antragstellung vor 27. Lebensjahr**
- ✓ mindestens **drei** Jahre Schule erfolgreich besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben
- ✓ Erwerbstätig oder noch in Schule oder Ausbildung
- ✓ Gute Integrationsprognose
- ✓ Keine Straffälligkeit
- ✓ Kein Konflikt mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung (aktives Bekenntnis nicht erforderlich)
- ✓ Keine Täuschung der Identität
- ✓ Grundsätzlich Passpflicht, Ausnahmen in besonderen Fällen möglich

Erteilung auch für Ehegatt\*in/Lebenspartner\*in und minderjährige Kinder im eigenen Haushalt

Erteilung für Eltern minderjähriger Begünstigter möglich, wenn keine Täuschung über Identität und eigene Lebensunterhaltssicherung

[Vorgriffserlass Land SH/](#)

## Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration AE § 25b AufenthG

### Voraussetzungen

- ✓ **8 Jahre** Voraufenthalt, **6 Jahre** wenn minderjährige Kinder im eigenen Haushalt oder **30 Monate Beschäftigungsduldung** (Landeserlass SH: Abweichungen unter besonderen Bedingungen möglich)  
Zeiten mit einer Duldung nach §60b zählen nicht
- ✓ Besitz einer Duldung (außer §60b)
- ✓ gute Integration (Vereinstätigkeit, gute berufliche Prognose, Schreiben Arbeitgebende, Verein, Nachbarschaft ....)
- ✓ überwiegende Lebensunterhaltssicherung (Ausnahme wenn Ausbildung, Studium sowie für Alleinerziehende und pflegende Angehörige vorübergehend möglich, dann positive Prognose für die Arbeitsmarktintegration erforderlich)
- ✓ Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
- ✓ Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung
- ✓ keine schwerwiegenden Straftaten (§54 AufenthG - Ausweisungsinteresse)
- ✓ Gegenwärtige Erfüllung Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung, keine Täuschung
- ✓ Hinreichende Deutschkenntnisse (mind. A2)
- ✓ Nachweis Schulbesuch der minderjährigen schulpflichtigen Kinder
- ✓ Passpflicht, in besonderen Fällen Ausnahmen möglich (sh. dazu auch Landeserlass SH)

Erteilung auch für Ehepartner\*in und minderjährige Kinder im eigenen Haushalt

Zu Landeserlass SH zu §25b AufenthG <https://www.frsh.de/artikel/erlass-zur-aufenthaltsgewaehrung-bei-nachhaltiger-integration/>

## Änderungen AE § 25b AufenthG-E

### Voraussetzungen

- ✓ **6 Jahre** Voraufenthalt, **4 Jahre** wenn minderjährige Kinder im eigenen Haushalt oder **30 Monate Beschäftigungsduldung** Zeiten mit Duldung nach §60b zählen nicht
- ✓ Besitz einer Duldung (außer §60b)
- ✓ **oder im Besitz einer AE nach §104c, Zeiten mit Duldung nach §60b zählen auch**
- ✓ gute Integration (Vereinstätigkeit, gute berufliche Prognose, Schreiben Arbeitgebende, Verein, Nachbarschaft ....)
- ✓ überwiegende Lebensunterhaltssicherung (Ausnahme wenn Ausbildung, Studium sowie für Alleinerziehende und pflegende Angehörige vorübergehend möglich, dann positive Prognose für die Arbeitsmarktintegration erforderlich)
- ✓ Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
- ✓ Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung
- ✓ keine schwerwiegenden Straftaten (§54 AufenthG - Ausweisungsinteresse)
- ✓ Gegenwärtige Erfüllung Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung, keine Täuschung
- ✓ Hinreichende Deutschkenntnisse (mind. A2)
- ✓ Nachweis Schulbesuch der minderjährigen schulpflichtigen Kinder
- ✓ Passpflicht, in besonderen Fällen Ausnahmen möglich (sh. dazu auch Landeserlass SH)

Erteilung auch für Ehepartner\*in und minderjährige Kinder im eigenen Haushalt

[Vorgriffserlass Land SH](#)

## Weitere Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz
- Härtefallregelung: Aufenthaltserlaubnis nach §23a AufenthG  
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/InneresSicherheit/Haertefallkommission/haertefallkommission.html?nn=06cc2ba7-ec24-4693-9584-e34443cd8838>

## Links und Materialien

Der Paritätische Gesamtverband (HRSG.): Ausbildung und Arbeit als Wege zu einem sicheren Aufenthalt? Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung. Autorin Kirsten Eichler, GGUA e.V.

[https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/ausbildungsduldung-2020\\_web.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/ausbildungsduldung-2020_web.pdf)

Netzwerke *Alle an Bord!* und *Mehr Land in Sicht!* und Diakonisches Werk Schleswig-Holstein:

Übersicht Regelungen und Hinweise zur Umsetzung von § 60c Aufenthaltsgesetz zur Ausbildungsduldung in Schleswig-Holstein

[https://www.allianbord-](https://www.allianbord-sh.de/fileadmin/user_upload/%C3%9Cbersicht_Regelungen_und_Hinweise_zur_Ausbildungsduldung_in_SH_FINAL.pdf)

[sh.de/fileadmin/user\\_upload/%C3%9Cbersicht\\_Regelungen\\_und\\_Hinweise\\_zur\\_Ausbildungsduldung\\_in\\_SH\\_FINAL.pdf](https://www.allianbord-sh.de/fileadmin/user_upload/%C3%9Cbersicht_Regelungen_und_Hinweise_zur_Ausbildungsduldung_in_SH_FINAL.pdf)

Landeserlass Schleswig-Holstein zu § 25b AufenthG vom 16.07.2020

[https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse\\_ab\\_2012/MILIGSH\\_Anwendungshinweise-25bAufenthG\\_20200716.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILIGSH_Anwendungshinweise-25bAufenthG_20200716.pdf)

Landeserlass Schleswig-Holstein zu § 25a AufenthG vom 26.03.2020

<https://www.frsh.de/artikel/milish-anwendungshinweise-zu-25a-aufenthg-aufenthaltsgewaehrung-bei-gut-integrierten-juendlichen-und-heranwachsenden/>

Gesetzentwurf Migrationspaket 2022 inkl. Chancenaufenthaltsrecht, Kabinettsfassung vom 06.07.2022

[https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse\\_ab\\_2012/GE\\_Chancen-Aufenthaltsrecht\\_20220706.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/GE_Chancen-Aufenthaltsrecht_20220706.pdf)

Vorgriffserlass des Landes SH vom 12.08.2022 auf den Gesetzentwurf in der Fassung vom 06.07.2022

[https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse\\_ab\\_2012/MIKWSSH\\_Vorgriffserlass-Chancenaufenthaltsrecht\\_20220812.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MIKWSSH_Vorgriffserlass-Chancenaufenthaltsrecht_20220812.pdf)

Antragsmuster Flüchtlingsrat Thüringen <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/antragshilfen>

[www.frsh.de](http://www.frsh.de), [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de), [www.ggua.de](http://www.ggua.de)

# Vernetzung

- **Rechtsberatung für Geflüchtete**
- Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
- Sophienblatt 82-86, 4. OG
- 24114 Kiel
- **Kontakt:**
- **Axel Meixner**
- Tel.:0431-734 900, E-Mail:beratung@frsh.de
- [www.frsh.de](http://www.frsh.de)
  
- **Beratungsstelle: Refugee Law Clinic Kiel (RLC)**  
c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.  
Sophienblatt 82-86  
24114 Kiel
- [info@law-clinic-kiel.de](mailto:info@law-clinic-kiel.de)
- [www.law-clinic-kiel.de](http://www.law-clinic-kiel.de)



## Unterstützungsangebote und Kooperationspartner\*innen

- Willkommenslots\*innen  
[https://www.zdh.de/fileadmin/Oeffentlich/Gewerbefoerderung/Gewerbefoerderung\\_neu/Willkommenslotsen\\_Passgenaue\\_Besetzung/Lotsen-2022\\_aktuell\\_02.pdf](https://www.zdh.de/fileadmin/Oeffentlich/Gewerbefoerderung/Gewerbefoerderung_neu/Willkommenslotsen_Passgenaue_Besetzung/Lotsen-2022_aktuell_02.pdf) (bundesweite Liste)
- Regionale Ausbildungsbetreuung <https://www.ausbildungsbetreuung.de/>
- Migrationsberatungsstellen [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/I/integration/mbsh\\_migrationsberatungsstellen.html#doc2216134bodyText4](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/I/integration/mbsh_migrationsberatungsstellen.html#doc2216134bodyText4)
- Jugendmigrationsdienste <https://www.jugendmigrationsdienste.de/meinen-jmd-vor-ort-finden>
- Agenturen für Arbeit
- Jobcenter
- Jugendberufsagenturen
- Kammern
- Gewerkschaften
- Unternehmensverbände
- Projekte u.a. durch Förderung des Landes ([Projekteübersicht Land SH](#))

Nach Stichworten sortierte Übersicht dieser und weiterer Beratungsangebote in SH unter <https://www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/weitere-beratungsmoeglichkeiten/>

Bundesprogramme „[Berufliche Orientierung für Zugewanderte \(BOF\)](#)“  
„[Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein](#)“

## **Beratung zu Anerkennung und Qualifizierung bei mitgebrachten Abschlüssen oder Berufserfahrungen**

### **Das IQ Netzwerk Schleswig-Holstein**

<https://www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung/>

<https://www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/qualifizierung/>

<https://www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/teilhabe/>

<https://www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/fachkraeftenetzwerk/>

### **Das IQ Netzwerk bundesweit**

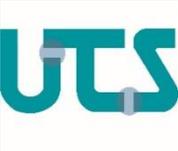
<https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/landesnetzwerke>

<https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen>

Teilprojekt	Träger	Zuständigkeit
Ankommen Perspektive Job	Kreis Nordfriesland 	Kreis Nordfriesland
Arbeitsmarktservice	UTS e.V. Rendsburg 	Kreis Rendsburg-Eckernförde
Be In	ZBBS e.V. Kiel 	Kiel und Neumünster
Handwerk ist interkulturell	Handwerkskammer Lübeck 	Kreise Segeberg und Pinneberg und die Stadt Lübeck
Interkulturelle Öffnung	Diakonisches Werk Hamburg West/Südholsteir 	Landesweit

Weitere Informationen:

**[www.mehrlandinsicht-sh.de](http://www.mehrlandinsicht-sh.de)**

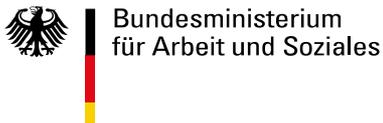
Standort	Träger	Zuständigkeit
<p><b>Alle an Bord!</b> Schleswig / Flensburg</p>	 <p>Kreis Schleswig-Flensburg</p> 	<p>Kreis Schleswig – Flensburg, Stadt Flensburg</p>
<p><b>Alle an Bord!</b> Ratzeburg</p>	 <p>Handwerkskammer Lübeck</p>	<p>Kreise Herzogtum – Lauenburg und Stormarn</p>
<p><b>Alle an Bord!</b> Itzehoe</p>		<p>Kreise Dithmarschen und Steinburg</p>
<p><b>Alle an Bord!</b> Eutin</p>		<p>Kreise Plön und Ostholstein</p>

Weitere Informationen

**[www.alleanbord-sh.de](http://www.alleanbord-sh.de)**

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Das Netzwerk „Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen, IvAF“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Das Beratungsnetzwerk "Alle an Bord! - Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete," ist Teil des Landesprogramms Arbeit 2021 – 2027.

Das Landesprogramm Arbeit 2021 – 2027 wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Schleswig-Holstein kofinanziert